

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

16.11.2022

A07 - Haushaltsgesetz 2023 - 17.11.2022
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1200

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
AktENZEICHEN: 20.06.10 N/2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz und der Landeshaushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 im Einzelnen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso, wie für die Einladung zur Anhörung am 17. November 2022.

In der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme werden wir die Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 2022 – unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage (Drs. 18/1500) – in den Blick nehmen. Wir erlauben uns zunächst jedoch einige grundsätzliche Anmerkungen zur finanziellen Situation der Kommunen.

Wie das Land, so müssen auch die Kommunen derzeit unter den unsicheren Rahmenbedingungen ihre Haushalte planen und bewirtschaften: Kriegsbedingt steigende Preise, vor allem im Energie- und Baubereich, sowie die Auswirkungen einer galoppierenden Inflation, auch mit Blick auf die Notwendigkeit steigender Löhne und Gehälter, setzen die öffentlichen Haushalte auch und gerade auf kommunaler Ebene massiv unter Druck.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu begrüßen, dass die Zuweisungen an die Kommunen im Landeshaushalt mit der insgesamt (noch) deutlich positiven Ent-

Landkreistag NRW
Marcel Kreutz
Referent
Telefon 0211 300491-110
marcel.kreutz@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
AktENZEICHEN: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl-Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
carlgeorg.mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
AktENZEICHEN: 41.4.2-003/008

wicklung Schritt halten. Insbesondere die laufenden Zuweisungen – ohne Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage – steigen im Gleichklang mit den Landesausgaben der laufenden Rechnung jeweils um 6,8 %. Die Investitionszuweisungen bleiben mit einem Plus von 0,3 % zum Vorjahr lediglich stabil – dies ist allerdings auch in Relation zum Rückgang der Investitionsausgaben des Landes um insgesamt -2,4 % zu bewerten.

Für die Bewältigung wichtiger Aufgaben im Land und die Umsetzung vieler landespolitischer Ziele ist das Land auf starke Kommunen angewiesen. Das wird schon daran deutlich, dass – wie bereits im Vorjahr – knapp 35 % der Gesamtausgaben im Landeshaushalt an die Städte und Gemeinden sowie Kreise und Landschaftsverbände fließen.

Es ist für Nordrhein-Westfalen jedoch zentral, dass die Kommunen auch weiterhin handlungsfähig bleiben. Angesichts der sich derzeit überlagernden Krisenlagen bedarf es dafür jedoch dringend einer Stärkung ihrer finanziellen Resilienz. Haushaltsrechtliche Erleichterungen reichen dafür nicht aus. Die bilanzielle Isolation der kommunalen Krisenlasten ist eine Hilfestellung, aber keine Lösung. Ohne echte finanzielle Hilfen werden die Haushaltsprobleme der Städte, Gemeinden und Kreise lediglich in die Zukunft verlagert.

„Wetterfeste“ Kommunalhaushalte setzen eine signifikante und dauerhafte Verstärkung der finanziellen Grundausstattung voraus – z. B. durch eine deutliche Erhöhung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz. Als Orientierungspunkt sollte immer eine aufgabenangemessene Finanzausstattung dienen, die jedenfalls die kommunalen Pflichtaufgaben abdeckt und dem erheblichen Investitionsstau Rechnung trägt. Abgebaut werden können dafür befristete Förderprogramme – und mit ihnen auch der jeweilige administrative Aufwand bei Zuwendungsgeber und -nehmer.

Resilienz erfordert außerdem die Befreiung von Vorbelastungen. Angesichts der erfolgten Zinswende wird umso deutlicher, dass eine Lösung für die kommunalen Altschulden jetzt umgesetzt werden muss. Unsere Leitideen für eine Altschuldenlösung haben wir bereits 2018 in gemeinsamen Eckpunkten festgehalten. Eine aktualisierte und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasste Neufassung finden Sie in der **Anlage 1**. Der Startschuss für eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss 2023 erfolgen.

Nachfolgend haben wir Anpassungsnotwendigkeiten im Landeshaushalt beschrieben, mit denen das Land die Kommunen bei den anstehenden Herausforderungen stützen sollte.

1. Einzelplan 02 (Ministerpräsident)

Zu Kapitel 02 010 Titel 546 68: Ausgaben für die Abwicklung des Programms „Moderne Sportstätte 2022“

Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ zu evaluieren und ein Folgeprogramm auch den Sportstätten der Kommunen zugänglich zu machen (Zeilen 6331 ff.). Dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt, jedoch sind im aktuellen Haushaltsentwurf keine Mittel für ein entsprechendes Landesprogramm zur Förderung kommunaler Sportstätten abgebildet.

2. Einzelplan 03 (Ministerium des Innern)

Zu Kapitel 03 010 Titelgruppe 84: „Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz“ (GeKoB)

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen wird Nordrhein-Westfalen das „Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz“ (GeKoB) nutzen und unterstützen. Dafür stehen im Haushaltsplanentwurf gezielte Mittel zur Verfügung. Die Einbeziehung von Vertretern weiterer Beteiligter wie etwa der Hilfsorganisationen und insbesondere der Kommunen bzw. der kommunalen Spitzenverbände wird auf der Grundlage individueller Vereinbarungen nicht nur möglich, sondern gleichfalls als erforderlich angesehen. Im Rahmen dieser Mittel plädieren wir für die finanzielle Unterstützung einer kommunalen Stelle beim GeKoB.

Ausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörden

Wir begrüßen das Ziel des Landes den Katastrophenschutz neu aufzustellen und eine neue zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz im Ministerium des Innern zu schaffen, um die Koordination in Krisenlagen zu gewährleisten. Neben den erstmal geplanten 15 Stellen im Ministerium des Innern darf die personelle Ausstattung auf kommunaler Ebene nicht vergessen werden. Kommunen, und insbesondere die Kreise, die ihrerseits nicht auf hauptamtliche Kräfte eigener Feuerwehren zurückgreifen können, benötigen als untere Katastrophenschutzbehörden dringend zusätzliches Personal, das durch ein entsprechendes Förderprogramm gefördert werden soll.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollten zudem ausreichende Mittel für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen und um Krisenstäbe mit entsprechend fortgebildetem Personal auszustatten zur Verfügung stehen. Im Einsatzplan wird der Warnmix nicht direkt thematisiert. In der aktuellen Energiekrise soll das Thema im Fokus stehen. Wir halten unter anderem eine Fortsetzung des Sirenenförderprogramms seitens des Landes für dringend erforderlich.

3. Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung)

Zu Kapitel 05 300, Titelgruppe 68: „DigitalPakt Schule“

Jenseits der eingeplanten Mittel des DigitalPakts Schule für das Jahr 2023 findet sich im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 keine Position, die eine nachhaltig angelegte Digitalisierung des Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen finanziell abbildet.

Die bestehenden Strukturen der Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen im Schulbereich sind nicht mehr zeitgemäß und müssen – wie die derzeitige gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 79 SchulG NRW – dringend angepasst werden, was wir schon mehrfach ausführlich vorgetragen haben, so z.B. in einem gemeinsamen Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden vom 7. Februar 2022. Dies wird gerade anhand der Schuldigitalisierung deutlich, die mit erheblichen, bei der Definition der Schulträger-Aufgaben nach dem Schulgesetz noch nicht absehbaren Mehrkosten einhergehen. Hinzu kommen weitere schul- aber auch gesellschaftspolitische Herausforderungen wie die Inklusion, die Schulsozialarbeit, die wachsenden Bedarfe im Schulbau und der Ganztagsausbau.

Die Realisierung dieser Zukunftsaufgaben wird gehemmt, weil grundlegende Finanzierungsfragen noch ungeklärt sind. Ein gemeinsamer Arbeitsprozess um die Schulträgerfinanzierung – auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Konnexitätsfolgen nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem KonnexAG – ist zügig einzuleiten. Die Schuldigitalisierung ist mit massiven Kosten verbunden. Natürlich ist absehbar, dass die Folgekosten der Schuldigitalisierung erhebliche Mehrbelastungen für den Landeshaushalt verursachen werden. Die noch immer bestehende Auslagerung dieser Mehrkosten in die ohnehin überforderten kommunalen Haushalte stellt jedoch keine nachhaltige Lösung dar.

Darüber hinaus besteht dringender Regelungsbedarf von Fragestellungen im Bereich der Digitalisierung. So wurde u. a. mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28. Juli 2020 die Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Schulträger konnten einmalig Fördermittel in Höhe von 500 Euro pro Lehrkraft beantragen. Bei der Anzahl der Lehrkräfte wurde auf die amtliche Schulstatistik von 2019 repliziert. Bis jetzt gibt es weder eine Regelung zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen noch für Neuanschaffungen von dienstlichen Endgeräten insbesondere bei der Schaffung neuer Stellen für Lehrkräfte. Die Kosten für digitale Endgeräte sind mittlerweile über einen Betrag von 500 Euro pro Gerät gestiegen. Das Land muss vor diesem Hintergrund als Dienstherr eine angemessene Ausstattung des Lehrpersonals sicherstellen und noch nicht abgedeckte Bedarfe bedienen. Dies wäre ebenfalls im Entwurf des Haushaltsplans zu hinterlegen.

Zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 72 und 83 / 84: Offene Ganztagschule im Primarbereich und Programm „Investitionsmaßnahmen zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung“ – Bundesmittel / Landesmittel

Mit dem Schuljahr 2026/2027 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung für Grundschul Kinder der 1. Klasse in Kraft. Schon in den Verhandlungen zum Gesetz wurde klar, dass eine Umsetzung des Rechtsanspruchs für alle Grundschul Kinder von Klasse 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2026/2027 nur schwer umsetzbar ist. Auch mit der nach Jahrgängen gestuften Umsetzung des Rechtsanspruchs bis zum Schuljahr 2029/2030 erscheint dieses Ziel jedoch auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ausbaquoten und des bestehenden Fachkräftemangels in den Sozial- und Erziehungsberufen kaum mehr realistisch.

Das Deutsche Jugendinstitut schätzt nach aktuellen Berechnungen, dass bis zum Schuljahr 2029/30 bei konstantem Elternbedarf in NRW 111.000 Plätze geschaffen werden müssen, bei steigendem Elternbedarf 153.000. Bundesweit sind es rund 600.000 zusätzliche Ganztagsplätze. Dass die baulichen Voraussetzungen für all diese Bedarfe in so kurzer Zeit erfüllt werden können, ist zunehmend fraglich. Schon wegen der äußerst angespannten Marktlage und des Fachkräftemangels in der Baubranche müssen Planungen frühzeitig ermöglicht werden. Hierfür benötigen die Kommunen jedoch eine hinreichende Planungs- und Finanzierungssicherheit. Die Verwaltungsvereinbarung über Investitionen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung muss unverzüglich durch Bund und Länder abgeschlossen werden. Wegen der stark ansteigenden Baukosten besteht sonst die Gefahr, dass entsprechende Maßnahmen haushälterisch nicht mehr dargestellt werden können.

Doch auch die weiteren finanziellen Rahmenbedingungen müssen frühzeitig gesetzt werden. Die Gewährleistung von Ganztagsplätzen im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 ist eine neu übertragene und damit konnexitätsrelevante Aufgabe. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen kommunalen Aufwendungen müssen vollständig durch das Land erstattet und hierzu in der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet werden. Alle kommunalen Investitionen zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs müssen förderunschädlich durch das Land ausgeglichen werden.

Damit die Kommunen dringend erforderliche Investitionen nicht aus Gründen fehlender Planungssicherheit zurückstellen müssen, bedarf es nicht nur einer finanziellen, sondern auch dringend einer schulgesetzlichen Klärung der Zuständigkeiten im Rahmen der von der Landesregierung avisierten „geteilten Federführung“ zwischen den Bereichen Schule und Jugendhilfe.

Nicht im Entwurf enthalten: Schulbau

Ebenfalls nicht im Haushaltsentwurf 2023 abgebildet ist die im Koalitionsvertrag vorgesehene Unterstützung bei der Sanierung und Modernisierung der Schulinfrastruktur in Form eines Schulinvestitionsprogramms (Zeilen 3074 ff. des Koalitionsvertrags). Die Anforderungen an den Lebensraum „Schule“ und damit auch an die Schulgebäude selbst haben sich in den vergangenen Jahren merklich verändert. Viele Schulen müssen auch vor diesem Hintergrund instandgesetzt und modernisiert werden. Zugleich besteht ein erheblicher Investitionsstau, den es in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Land und Kommunen schnellstmöglich zu beseitigen gilt, um für zukünftige Anforderungen gut aufgestellt zu sein.

Kapitel 05 010: Titelgruppe 84 - Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“

Die Fortführung des Programmes „Ankommen und Aufholen“ aus Landesmitteln bis zum Ende des Schuljahres 2022 / 2023 wird ausdrücklich begrüßt.

4. Einzelplan 06 (Ministerium für Kultur und Wissenschaft)

Zu Kapitel 06 050: Kulturförderung

Mit einem Aufwuchs von gut fünfeinhalb Mio. Euro bleibt der Kulturhaushalt weit hinter dem Versprechen des Koalitionsvertrages zurück, die Landesmittel für Kultur in dieser Legislaturperiode erneut um 50 % zu erhöhen. Das wären 30 Mio. Euro pro Jahr gewesen, also sechsmal so viel wie eingeplant. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) führt diese Beschränkung auf die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und die damit verbundenen Beschränkungen bei den Ausgabenspielräumen des Landes zurück. Dies ist zwar zum einen nachvollziehbar. Zum anderen muss aber festgehalten werden, dass gerade in der Krise die Landesmittel benötigt werden, um negative Folgen für die Kultur abzuwenden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass dieser Rückstand – wie durch das MKW in Aussicht gestellt – in den folgenden Jahren aufgeholt werden kann. Im Gegenteil: Mit einem schnellen Ende der gegenwärtigen Krisen kann nicht gerechnet werden.

Damit entfallen wesentliche Handlungsspielräume für die Kulturförderung, die angesichts der fortdauernden Krisen von existenzieller Bedeutung für viele Kultureinrichtungen, vor allem private Einrichtungen und Einrichtungen der Freien Szene, gewesen wären. Die Kultureinrichtungen und Akteure haben die Folgen der Corona-Pandemie noch nicht überwunden. Gleichzeitig führen die Energiekrise und die mit ihr verbundenen Kostensteigerungen erneut zu existenziellen Notlagen vieler Einrichtungen. Ob die in Aussicht gestellten Bundesfördermittel hierfür ausreichen und passgenau ausgestaltet sind, ist fraglich. Insofern sehen wir das Land weiterhin in der Pflicht, die vielfältige und einzigartige kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu sichern, so wie dies auch bislang in der Corona-Pandemie in beispielhafter Weise geschehen ist.

Zu Titelgruppe 60: Musikpflege und Musikerziehung

Die Musikschuloffensive des Landes hat zum Ziel, die Zahl festangestellter Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen zu erhöhen und zugleich die qualitative Arbeit der Einrichtungen in den Bereichen Digitalisierung, kulturelle Teilhabe und kommunale Kooperation zu verbessern. Es wird begrüßt, dass die Mittelvolumina für diesen Förderbereich mit rund 9,1 Mio. Euro für 2023 stabil bleiben und die Mittel zugunsten des Landesverbands der Musikschulen, dem im Rahmen der Begleitung der Musikschuloffensive sowie des JeKits-Programms bedeutende Aufgaben zukommen, deutlich ausgeweitet werden.

Im Zusammenhang mit der Strukturförderung öffentlicher Musikschulen wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Anteil der Projektförderung mit nur 69.000 Euro deutlich zu niedrig ausfällt. Damit nimmt die Möglichkeit der Musikschulen, durch projektfinanzierte Landesmittel den Innovationsgrad ihrer Einrichtungen zu heben, deutlich ab. Hinzu kommt, dass öffentlichen Musikschulen die Inanspruchnahme projektbezogener Mittel völlig verunmöglicht werden könnte, sobald die Sollvorschrift zur grundsätzlichen Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Lehrkräfte (§ 44 Abs. 2 Nr. 4 KulturGB) greift. Dies hat der Städtetag stets kritisiert, da hiermit öffentlichen Musikschulen projektbezogene Landeszuwendungen nahezu verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert werden.

Zu Titelgruppe 63: Förderung des Bibliothekswesens, der Literatur und des Erhalts von Kulturgütern

Ein größerer Teil im Bereich der Förderung des Bibliothekswesens über rund 9,3 Mio. Euro entfällt auf die Kostenerstattung im Rahmen des Pflichtexemplargesetzes sowie auf den Anteil des Landes zur Abgeltung der Bibliothekstantieme. Gleichwohl stehen den öffentlichen Bibliotheken im Vergleich zum Vorjahr nun deutlich erhöhte Mittel zum Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes, für Investitionen in die IT-Infrastruktur und die sonstige Ausstattung sowie für die Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen zu Dritten Orten zur Verfügung, was grundsätzlich positiv gewertet werden kann.

Begrüßenswert ist auch die Verstetigung des Förderprogramms „Pro Sonntagsöffnung in Bibliotheken“ (ProSiB), das die Sonntagsöffnung der Bibliotheken unterstützen soll. Gleichwohl sind dessen Mittelvolumina bereits 2022 gegenüber den ursprünglich veranschlagten Fördermitteln in Höhe von 1,2 Mio. Euro p.a. auf 0,5 Mio. Euro p.a. gekürzt worden. Vor dem Hintergrund, dass die wesentlichen Gründe für die Kürzung – wie die pandemische Situation – für die Bibliotheken mittlerweile zumindest beherrschbar sind und somit perspektivisch mit einem deutlich erhöhten Ausschöpfungsgrad des Programms zu rechnen ist, erscheint dies nicht nachvollziehbar. Es erscheint deshalb erforderlich, die Mittel des ProSiB-Programms signifikant anzuheben. Ohne die dauerhafte Unterstützung des Landes wird ein Großteil öffentlicher Bibliotheken nicht in der Lage sein, die notwendigen organisatorischen Weiterentwicklungen hin zu Dritten Orten im Rahmen der Sonntagsöffnung zu vollziehen.

Zu Titelgruppe 64: Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

Nachdem die Gesamtfördermittel für Landesprogramme der kulturellen Bildung bereits 2022 um 130 % auf 14 Mio. Euro gestiegen sind, ergibt sich für 2023 eine noch bedeutende Erhöhung auf 30 Mio. Euro. Diese ist insbesondere auf eine haushaltsinterne Verlagerung der Fördermittel für das Programm „JeKits – Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ zurückzuführen. Durch das JeKits-Programm wird bereits in der Primarstufe die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik gelegt und damit eine musikalisch-kulturelle Teilhabe für eine große Anzahl von Kindern in NRW herkunftsunabhängig ermöglicht. Begrüßenswert ist weiterhin die Verstetigung der Kooperation von Künstlerinnen und Künstlern mit Kindertagesstätten. Sie kann der nachhaltigen Verankerung von Maßnahmen kultureller Bildung in der frühkindlichen Bildung dienen.

Zu Titelgruppe 66:

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Programm „Dritte Orte“ nicht nur fortzuführen, sondern auch auszubauen. Im Entwurf des Landeshaushaltes 2023 wird allerdings lediglich der Vorjahresansatz übernommen. Es ist – auch vor dem Hintergrund der guten Resonanz auf das Programm in den Kommunen – wünschenswert, den avisierten Ausbau bereits im Haushalt 2023 abzubilden.

5. Einzelplan 07 (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration)

Zu Kapitel 07 022

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe muss das Land für die Kommunalhaushalte zusätzliche Mittel bereitstellen, um den gestiegenen Energiekosten und der allgemeinen Inflations- und Zinsentwicklung sowie den daraus resultierenden Folgen zu begegnen (vgl. oben Seite 2).

Zu Kapitel 07 040,

Titel 633 13 Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Die erneute Bereitstellung von 21 Mio. Euro an Mitteln für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ insbesondere für sogenannte niedrigschwellige Brückenprojekte wird begrüßt. Die hiermit vorgesehene Heranführung der Kinder an institutionalisierte Kinderbetreuungsangebote ist ein wichtiger Beitrag zur Integration. Angesichts der Zunahme von Fluchtbewegungen nicht nur aus der Ukraine werden auch perspektivisch Kinderbetreuungsangebote in besonderen Fällen verstärkt benötigt. Aus kommunaler Sicht sind die für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Fördersummen allerdings nicht ausreichend, um die Kosten annähernd zu decken. Bereits bei Einführung der Brückenprojekte im Jahr 2016 war die Finanzierung durch das Land eng bemessen, eine Anpassung hat es seitdem nicht gegeben, so dass sich die Finanzierungslage hier noch zu Lasten der Kommunen verschärft hat.

Zu Kapitel 07 040,

Titel 633 26 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Kita-Helferinnen und Helfern

Positiv wird gewertet, dass das Land im Anschluss an den Nachtragshaushalt 2022 erneut Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen im nichtpädagogischen Bereich bereitstellt. Vorgesehen ist hierfür insgesamt eine Summe von 100 Mio. Euro, womit eine Finanzierung der Kita-Helferinnen und Helfer über das Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 bis Ende des Jahres 2023 möglich wird. Wichtig ist aus Sicht der Kommunen dabei, dass die Mittel am Ende über das entsprechende Programm nicht nur für Neueinstellungen, sondern auch für die Weiterbeschäftigung bzw. Stundenaufstockung von vorhandenem Personal verwendet werden dürfen.

Die vorgesehene Bereitstellung von Mitteln für die Förderung des Einsatzes von Kita-Helferinnen und Helfer in Höhe von 100 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt, da die pädagogischen Kräfte nach den bisherigen Erfahrungen durch den Einsatz der Kita-Helferinnen und Helfer deutlich entlastet werden konnten. Angesichts der aufgrund des Fachkräftemangels stark angespannten Situation in den Einrichtungen bedarf es aber zeitnah einer Verstetigung der Finanzierung des Einsatzes von Kita-Helferinnen und Helfern durch das Land. Für die Einrichtungen wäre es wünschenswert, wenn hier zeitnah eine Entscheidung über eine längerfristige Finanzierung fallen würde.

Neben der Finanzierung des Einsatzes von Kita-Helferinnen und Helfern ist aus kommunaler Sicht zudem eine zügige Anpassung der Personalverordnung erforderlich, um kurzfristig eine wirksame Entlastung der Beschäftigten in den Einrichtungen zu ermöglichen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nicht zu gefährden. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu gemeinsam mit der freien Seite einen Vorschlag an das Familienministerium herangetragen. Aus Sicht der Träger reicht allein die Finanzierung der Kita-Helferinnen und Helfer nicht aus, um die Situation in den Einrichtungen hinreichend zu stabilisieren. Insofern regen wir dringend an, dass sich das Fachressort zeitnah mit dem von den Trägern vorgelegten Vorschlag befasst und Anpassungen der Personalverordnung auch umsetzt.

Zu Kapitel 07 040,

Titel 684 31 Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz

Hier wird von haushaltsneutralen Umschichtungen gesprochen, bei der es zu Verschiebungen einzelner Aufgaben und deren Finanzierung aus dem Kinder- und Jugendförderplan kommen soll. Inwieweit dies tatsächlich haushaltsneutral und ohne Auswirkungen auf andere Förderbereiche ist, ist derzeit für uns nicht abschätzbar.

Zu Kapitel 07 040,

Titelgruppe 80 Ausbildungsoffensive Kindertagesbetreuung

Titelgruppe 80 sieht für eine Fachkräfteoffensive in der Kindertagesbetreuung Mittel in Höhe von rund 15,5 Mio. Euro vor. Ausweislich der Ausführungen im Ergänzungsband des MKJFGFI sind diese Mittel u.a. für die praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger veranschlagt. Angesichts des klaren Bekenntnisses des Landes und auch des Familienministeriums NRW zur Notwendigkeit des Engagements in dieser für alle Träger drängenden Problematik erscheint die hierfür vorgesehene Summe vergleichsweise gering, um der Dimension der Problematik annähernd wirksam begegnen zu können.

Zu Kapitel 07 040, Titel

- 633 19 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz
- 633 22 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz
- 684 19 Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterbildung KiBiz
- 633 90 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die für die Qualifizierung des pädagogischen Personals und der Fachberatung nach § 14 Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel werden grundsätzlich begrüßt. Angesichts der insoweit für das Jahr 2022 noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und der Schwierigkeiten, die mit einem kurzfristigen Mittelabruf und -einsatz verbunden sind, wird eine Überführung der Mittel in den Haushalt 2023 angeregt.

Zu Kapitel 07 040, Titel

- 883 41 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 883 99 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Zur weiteren Ermöglichung von Investitionen der Kommunen für Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist es angesichts der aktuellen Kostensteigerungen erforderlich, die Investitionsmittel zu erhöhen. Daher bedarf die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – neben weiteren inhaltlichen Anpassungen – insbesondere hinsichtlich der Höhe der Förderpauschalen einer Überarbeitung, um den weiterhin dringend benötigten Ausbau der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten.

Zu Kapitel 07 090: Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Wir erwarten die Weiterleitung der Bundesmittel für die Aufnahme und Versorgung von geflüchteten Menschen. Darüber hinaus erwarten wir, dass sich das Land neben dem wichtigen Ausbau der Landesaufnahmekapazitäten auch mit eigenen finanziellen Mitteln stärker einbringen wird.

Als Mindestmaß für die zusätzlichen Landesmittel sind die Einsparungen bei den Landesausgaben für die FlüAG-Pauschale (Titel 633 40) in Höhe von rund 280 Mio. Euro anzusehen. Städtetag und Städte- und Gemeindebund verweisen ergänzend auf ihr gemeinsames Schreiben an die Staatskanzlei (**Anlage 2**).

6. Einzelplan 08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen, Digitalisierung

Kapitel 08 015: Digitaler Staat

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bedarf weiterhin umfangreicher finanzieller Unterstützung durch das Land. Andernfalls droht, dass schon eingeleitete Umsetzungsmaßnahmen leerlaufen und/oder nicht fortgeführt werden. Die Absicht, den Kommunen über den Portalverbund die Nutzung zentraler Verwaltungsleistungen dauerhaft kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ist zu begrüßen, allerdings nicht ausreichend.

Für die meisten Einer-für-Alle-Leistungen (EfA-Leistungen) ist noch offen, wann und unter welchen Bedingungen sie zur Verfügung stehen werden. Zudem kündigt der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien an, dass Kommunen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips

entwickelte Lösungen übernehmen können müssen. Daher bedarf es einer verlässlichen landesseitigen Finanzierung für Übernahme, dauerhaften Betrieb, Support, Wartung und Weiterentwicklung von Online-Services ab dem Jahr 2023.

Weitere Unterstützung ist hinsichtlich der IT-Sicherheit erforderlich. Das gebotene hohe Schutzniveau kann nur durch gemeinsame Anstrengungen von Land und Kommunen erreicht werden.

Zu Kapitel 08 200: Kommunales

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt, dass weiterhin eine Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW in Höhe von 65 Mio. Euro erfolgen soll.

Bei der anvisierten Reform des Straßenausbaubeitragsrechts in Form einer möglichen vollständigen Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts sollten die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig einbezogen werden. Es gilt, eine praxistaugliche Lösung zu finden, welche mindestens die ausfallenden Anliegerbeiträge vollständig, dauerhaft und unbürokratisch ersetzt.

Zu Kapitel 08 400, Titel

- 632 00 Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld
- 681 10 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- 681 11 Heizkostenzuschuss nach dem HeizkZuschG für Wohngeldbeziehende

bzw. Ergänzung des Entwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023), III. Haushaltsverschlechterungen 1. Wohngeld – Entlastungspaket III

Mit der geplanten Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 gehen deutliche Mehrausgaben für das Land einher, die sich bei hälftiger Bund-Länder-Finanzierung der Wohngeldleistungen entsprechend im Haushaltsplanentwurf niederschlagen müssen. Weil die Reform neben der massiven Ausweitung des Berechtigtenkreises auch Änderungen in der Struktur der Wohngeldberechnung vorsieht (Heizkosten- und Klimakomponente), sind zwangsläufig auch entsprechende Ausgaben für die Anpassung des IT-Verfahrens des Landes vorzusehen, die rechtzeitig zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle aktualisiert sein müssen

Die Zielsetzung des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ bewerten die kommunalen Spitzenverbände positiv. Deutliche Kritik wird aber an dem absehbaren, notwendigen Mehraufwand in den kommunalen Wohngeldbehörden geübt, der aus der erwarteten Verdreifachung der von den Kommunen zu bearbeitenden Antragsverfahren resultiert. Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen kompensieren – nach übereinstimmender Einschätzung von Ländern und Kommunen – nicht die zu erwartende Mehrbelastung.

Titelgruppe 60: Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen

Titelgruppe 61: Investitionen im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen

Unverändert hoch ist der Druck auf den Wohnungsmarkt gerade in den prosperierenden Regionen des Landes, insbesondere entlang der Rheinschiene und im Münsterland. Wachsende Bedarfe für zusätzlichen preisgünstigen Wohnraum lassen sich aber auch in Teilen Ostwestfalens und des Ruhrgebiets feststellen. Die nordrhein-westfälische Wohnraumförderung bildet einen wichtigen Baustein in dem Bestreben, diesen Druck zumindest mittelfristig verringern zu können.

Um die ambitionierten Ziele der Landesregierung zur Bereitstellung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraumes erreichen zu können, ist eine Steigerung des Ansatzes notwendig. Gerade die stark gestiegenen Bau- und

Materialkosten müssen auch durch erhöhte Fördermittelanteile kompensiert werden, um bezahlbare Preise und Mieten zu erreichen.

Um erhöhte Anforderungen der Klimagerechtigkeit im Gebäudebereich erfüllen zu können und gleichzeitig die Bezahlbarkeit zu sichern, sind insbesondere in diesem Bereich Mittelerhöhungen sinnvoll. Ob die im Entwurf enthaltenen Summen ausreichend sind, um die formulierten Ziele im Bereich des klimagerechten und sozialen Wohnungsbaus zu erreichen, bleibt abzuwarten.

Nicht im Entwurf enthalten: Förderprogramm zur Erstellung von Mietspiegeln

Konsequenz der Mietspiegelreform im BGB war, dass das Land NRW die Gemeinden als für die Erstellung von Mietspiegeln zuständig erklärt hat. Ausgehend davon haben die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung gebeten – den Beispielen der Länder Baden-Württemberg und Hessen folgend – ein Förderprogramm zur Erstellung von Mietspiegeln aufzulegen. Da der Haushaltsplanentwurf hierzu leider keine Position enthält, bitten wir um erneute Prüfung der Berücksichtigung eines solchen Förderprogramms im Haushaltsplan.

Zu Kapitel 08 510: Denkmalpflege und Denkmalschutz

Der Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kündigt die Weiterführung der Denkmalfördermittel mindestens auf dem derzeit hohen Niveau an. Der Haushaltsplanentwurf sieht hingegen in der Titelgruppe 60 eine Absenkung der Mittel zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes um 33 Mio. von 48 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro vor. Damit erfolgt eine Kürzung der ohnehin schon eher gering bemessenen Denkmalfördermittel um fast 70 Prozent.

Betroffen sind insbesondere die Mittel für die Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen und Pauschalmittel an die Gemeinden zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater sowie zur Förderung von nicht rentierlichen Maßnahmen. Die Bereitstellung von Pauschalzuweisungen ist ein sehr wirksames Mittel, um denkmalpflegerische Maßnahmen mit entsprechenden Qualitäten anzuschieben, die Akzeptanz bei den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern zu fördern und ihr Engagement wertzuschätzen.

Durch die mit dem Programm verbundene Aufstockung der Pauschalmittel in gleicher Höhe von kommunaler Seite wird sich die Kürzung der Landesmittel vor Ort in doppelter Höhe niederschlagen. Angesichts der neuen Herausforderungen im Denkmalschutz, z.B. im Hinblick auf den Klimawandel und erneuerbare Energien, halten wir dieses Signal für falsch und eine Beibehaltung dieser Mittel für wichtig.

7. Einzelplan 10 (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr)

Kapitel 10 050: Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV)

Entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW (AAV) finanziell besser auszustatten (Koalitionsvertrag Kap. 5 Umweltschutz, Flächenverbrauch, und Kap. 7 Raumordnung – Landesplanung), sind im Haushaltsplan 2023 gegenüber dem Jahr 2022 unverändert nur 7 Mio. Euro angesetzt worden.

Flächen in Nordrhein-Westfalen für bezahlbaren Wohnraum und für die Wirtschaft sind knapp, werden aber dringend benötigt. Durch die vielen Geflüchteten aus der Ukraine wird sich die Situation weiter zuspitzen. Die größten flächenhaften Reserven setzen sich aus Brachflächen zusammen. Deren Mobilisierung mittels Flächenrecycling bietet das Potenzial, Flächen auf der grünen Wiese einzusparen, städtisch integrierte

Standorte effizient für Wohnen und Gewerbe zu nutzen und darüber hinaus zum Erhalt der Biodiversität, zur Grünen Infrastruktur und der Klimaanpassung beizutragen.

Bei industriell vorbelasteten Brachflächen handelt es sich in der Regel um Altstandorte, die aufgrund ihrer Belastungssituation und Gefahrenlage in vielen Fällen als Altlasten einzustufen sind. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, ist die Aufbereitung dieser Flächen für eine Folgenutzung, also ein Flächenrecycling mit Gebäuderückbau, Entsiegelung und Entsorgung, nur in Kombination mit einer systematischen Altlastenbearbeitung möglich.

Einen bedeutenden Beitrag zur Altlastensanierung und zusätzlich zum Flächenrecycling in Nordrhein-Westfalen leistet der AAV - Verband für Altlastensanierung und Flächenrecycling, ein Partnerschaftsmodell zwischen Land, Kommunen und Wirtschaft. Der AAV ist in seinem Wirken hoch anerkannt und erfolgreich. Er unterstützt die Kommunen aufgrund des Anfang 2013 in Kraft getretenen novellierten AAV-Gesetzes in verstärktem Maße. Seitdem ist die Anzahl der Projekte für die Kommunen im Maßnahmenplan des AAV von 44 auf 60 um rund 36 % gestiegen. Ohne den AAV wären viele Kommunen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen überfordert.

In den letzten Jahren sind die Kosten für die Aufbereitung von industriell vorbelasteten Brachflächen deutlich gestiegen. Als Anhaltspunkt kann die Entwicklung der Baupreise (BKI, Baupreisindex, Bruttoreihe) herangezogen werden, die um 54,8 Punkte (Stand August 2022) zugenommen haben. Dabei ist durch die Corona-Pandemie und die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine in den letzten Monaten eine deutlich überdurchschnittliche Preissteigerung zu beobachten. Zusätzlich erfordert das Flächenrecycling durch den Gebäuderückbau, die Entsiegelung und die Bodenumlagerung mehr Mittel bei der Bearbeitung.

Da jede verfügbare Fläche gebraucht wird, um dem massiven Flächendruck schneller als bisher entgegenzuwirken, hat die Landesregierung richtigerweise im Koalitionsvertrag vereinbart, sein finanzielles Engagement bei der Reaktivierung von Brachflächen zu verstärken.

Die drängende Thematik der Flächenknappheit in Verbindung mit dem großen Flächenbedarf für bezahlbaren Wohnraum und die Wirtschaft erfordern aus Sicht der Kommunen eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung des AAV, damit mehr Projekte schneller bearbeitet werden und die stark gestiegenen Kosten gedeckt werden können. Damit die zeitliche und finanzielle Durchführbarkeit der Projekte sichergestellt werden können, ist der Haushaltsansatz für den AAV zu verdoppeln.

Titelgruppe 66: Hochwasserschutz

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 76.603.000 Euro ist in Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden zu gering.

Für den Hochwasser- und Überflutungsschutz müssen mindestens 100 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dieses gilt nicht nur für den technischen Hochwasserschutz.

Auch für die Renaturierung von ökologisch nicht befriedigenden Gewässern ist der Haushaltsansatz in Höhe von 150.000 Euro viel zu gering. Soweit im Einzelfall Maßnahmen der Renaturierung von Gewässern den technischen Hochwasserschutz bei gleichem Schutzniveau ersetzen können, muss deshalb erheblich mehr Geld bereitgestellt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich bei der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 insbesondere kleine Flüsse und Bäche zu reißenden Strömen entwickelt haben, müssen auch für die Renaturierung solcher kleiner Flüsse und Bäche mindestens 50 Mio. Euro angesetzt werden.

Ohne einen solchen Grundstock an Finanzmitteln wird die Durchführung von Maßnahmen zu Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zielorientiert vorangebracht werden können.

Titelgruppe 70: EU-Wasserrahmenrichtlinie

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2023 (Kapitel 10 0 50) in Höhe von 64.330 Euro ist zu niedrig.

In Anbetracht der Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 mit dem damit verbundenen leidvollen Verlust von Menschenleben und enormen Sachschäden (Stichwort: 30 Milliarden-Wiederaufbau-Hilfe) muss die Renaturierung von begradigten großen und kleinen Gewässern nachhaltig vorangebracht werden. Dabei dient die Renaturierung von Gewässern regelmäßig der Verbesserung der Gewässergüte, weil ca. 40 % der Gewässerbelastungen auf die schlechte Gewässerstruktur zurückzuführen sind.

Mit Blick auf den 3. Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) müssen deshalb die Finanzmittel auf mindestens 100 Mio. Euro aufgestockt werden, damit die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG erreicht werden können und zugleich der Hochwasser- und Überflutungsschutz an allen Gewässern vorangebracht werden kann.

Hinzu kommt, dass das BVerwG mit Urteil vom 23.04.2020 (Az.: 7 C 29.18) die Umlagefähigkeit von Maßnahmen des Gewässerausbaus – wie z. B. der Renaturierung von Gewässern – als allgemeinstaatliche Aufgabe eingestuft hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass der Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei dem Gewässerausbau im Gegensatz zu Gewässerunterhaltung hier nicht greift. Damit hat das BVerwG zum Ausdruck gebracht, dass Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbaus nicht auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet eines Gewässers umgelegt werden können, sondern der Staat und damit das Land NRW die Finanzierung dieser staatlichen Aufgabe übernehmen muss. Deshalb müssen die Mittel definitiv mit einem höheren Haushaltsansatz versehen werden, weil anderenfalls die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können. Außerdem stellt die Renaturierung von begradigten Gewässern auch einen wichtigen Baustein im Aufgabenfeld „Hochwasser- und Überflutungsschutz“, weil durch die Renaturierung von begradigten Gewässern im Einzelfall technische Hochwasserschutzmaßnahmen kostengünstiger oder sogar entbehrlich werden können.

Titelgruppe 61: Umgebungslärm

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 545.000 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl ist der Haushaltsansatz nach wie vor zu niedrig. Insbesondere zur Umsetzung der Lärmaktionspläne bedarf es für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes NRW. Es sollten deshalb konkrete Investitionszuweisungen im Haushalt vorgesehen werden.

Titelgruppe 75: Anpassung an den Klimawandel

Der Ansatz von 1.515.000 Euro für das Jahr 2023 ist grundsätzlich zu begrüßen, weil die Unwetterkatastrophe am 14./15. Juli 2021 deutlich gezeigt hat, dass ein erheblicher Handlungsbedarf für die Zukunft besteht. Leider ist nicht deutlich genug erkennbar, in welcher Art und Weise bei diesem Haushaltsansatz die in § 5 Abs. 2 Klimaanpassungsgesetz NRW vorgesehene gezielte Unterstützung der Kommunen finanziert werden soll.

Zu Kapitel 10 110: Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Bund und Länder haben sich auf die Einführung eines Deutschland-Tickets geeinigt. Der Bund wird zur Finanzierung die Regionalisierungsmittel erhöhen. Das Land hat zugesagt, in gleicher Höhe eigene Mittel zur

Verfügung zu stellen. Da eine Umsetzung bereits im Jahr 2023 erfolgen soll, braucht es in 2023 entsprechende Haushaltsstrukturen, die im bisherigen Entwurf fehlen. Nach wie vor offen ist die Frage einer Nachschusspflicht für reale Einnahmeverluste. Es muss klar sein, dass Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen, die mit der Erhöhung der Regionalisierungsmittel nicht aufgefangen werden, vom Land kompensiert werden müssen. Keinesfalls dürfen die Kommunen als Aufgabenträger für finanzielle Defizite zur Kasse gebeten werden. Mit Blick auf § 8a des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2023 erwarten wir, dass mögliche weitere Bundesmittel zügig und vollständig weitergegeben werden.

Zu Kapitel 10 140: Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Die Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise sinken gegenüber dem Vorjahr um 5,9 Mio. Euro.

Es handelt sich um Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 20.01.2020. Ein Abschmelzen der Mittel ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehbar. Die kommunale Straßeninfrastruktur hat mit einem gewaltigen Investitionsrückstand zu kämpfen. Angesichts der Energiekrise und allgemeiner Preissteigerungen im Tiefbau müssen die Mittel hierfür entsprechend ansteigen, keinesfalls jedoch sinken.

Zu Kapitel 10 160: Mobilitätskonzepte und verkehrsmittelübergreifende Mobilität

Die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden oder Gemeindeverbände sinken gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Mio. Euro.

Die Erarbeitung neuer und Fortentwicklung bestehender Mobilitätskonzepte mit einem verkehrsübergreifenden Ansatz ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände einer der wesentlichen Bausteine, um zu einem Gelingen der Verkehrswende beizutragen. Eine Kürzung ist angesichts der bevorstehenden Zukunftsaufgaben unverantwortlich. Mindestens müssen die Mittel in gleicher Höhe fortgeschrieben, u.U. sogar bedarfs- und nachfragegerecht erhöht werden.

8. Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

Zu Kapitel 11 022

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe muss das Land für die Kommunalhaushalte zusätzliche Mittel bereitstellen, um den gestiegenen Energiekosten und der allgemeinen Inflations- und Zinsentwicklung sowie den daraus resultierenden Folgen zu begegnen (vgl. oben Seite 2).

Zu Kapitel 11 050: Betreuungsrecht

Titel 684 50 und 684 00

Mit der Änderung des Landesbetreuungsrechts wurde in Umsetzung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), das einen Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine vorsieht, in § 3 Landesbetreuungsorganisationsgesetz n.F. (LbtG) eine Regelung normiert. Danach ist „für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land“ vorgesehen. Im Landshaushalt sind nun Mittel in Höhe von 10,5 Mio. Euro eingestellt.

Die adäquate Finanzausstattung der ehrenamtlichen Betreuungsvereine ist aus kommunaler Sicht wichtig. Vor dem Hintergrund des in der aktuellen Reform des Betreuungsrechts avisierten Aufgabenzuwachses so-

wie der zunehmenden Schwierigkeit, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, erscheint fraglich, ob die vorgesehenen Mittelansätze auskömmlich bemessen sind, die bisherige Beratungsstruktur adäquat aufrechtzuerhalten, und die Kommunen nicht letztlich doch „Ausfallbürgen“ sein werden.

Die Einzelheiten der Finanzierung der Betreuungsvereine soll zudem gemäß Art.1 § 6 Nr. 3 des LBtG durch das für Soziales zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium mittels Verordnung geregelt werden. Die Vorlage eines Entwurfes steht nach wie vor aus. Es ist damit nach wie vor gänzlich unklar, wie die Finanzierung konkret umgesetzt werden soll. Bei der Gestaltung der Finanzierung ist darauf zu achten, dass diese die Anzahl von Betreuungsvereinen in den Kommunen berücksichtigt und insbesondere nicht zum Nachteil der Kommunen ausfällt, die zurzeit freiwillige Mittel bereitstellen. Die Erfahrung mit der teilweise in einigen Kommunen auf freiwilliger Basis erfolgenden Finanzierung der örtlichen Betreuungsvereine hat gezeigt, dass eine auf konkrete und nachzuweisende Aufgaben aufgebaute Förderung effektiver und bei weitem qualitätsvoller ist, als eine Pauschalbezuschussung, die als Rückschritt einer Förderung nach dem „Gießkannenprinzip“ angesehen wird.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Änderungen im LBtG zur landesrechtlichen Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts insgesamt erhebliche konnexitätsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Entsprechend ist im Landshaushalt Vorsorge zu treffen.

Zu Kapitel 11 070: Krankenhausförderung

Kommunale Krankenhäuser übernehmen eine zentrale Rolle in der Daseinsvorsorge. Bei der Bewältigung von Krisen bewähren sie sich stets. Dies ist nur möglich bei qualitativ hochwertigen und zugleich wirtschaftlichen Betriebsabläufen, die von Strukturen abhängen, die nur durch eine auskömmliche Krankenhausinvestitionsfinanzierung aufrechterhalten werden können.

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser ist derzeit dramatisch. Der Fachkräftemangel spitzt sich immer mehr zu und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal in der Pflege steigt. Deshalb ist es unumgänglich, in Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs zu investieren.

Zu begrüßen ist deshalb, dass die Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser um rund 9 Millionen Euro erhöht wurden. Die veranschlagten Mittel sind jedoch nicht ausreichend, den in den Krankenhäusern entstandenen Investitionsstau zu beseitigen. Insbesondere auch, weil die Zuweisungen gestrichen wurden. Des Weiteren dürfen die Mittel nicht zu Lasten der Kommunen finanziert werden. Es bedarf endlich einer Reform des § 17 Krankenhausentgeltgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, mit dem die anteilige Finanzierung aus den kommunalen Haushalten abgeschafft wird.

Die Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 wird die kommunalen Krankenhäuser vor große Herausforderungen stellen. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass eine angemessene Summe bereitgestellt wird. Fraglich ist, ob die veranschlagten Mittel für die kommunalen Krankenhäuser ausreichend sind. Nicht verständlich ist jedoch, dass bei den frei gemeinnützigen, privaten und sonstigen Krankenhäusern eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,5 Milliarden Euro eingeplant ist, bei den kommunalen jedoch nicht. Hier dürfte es sich um einen Fehler handeln, so dass wir eine umgehende Korrektur erwarten.

Zu Kapitel 11 080: Maßnahmen für das Gesundheitswesen

In Bezug auf den von Bund und Ländern geschlossenen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“, der in NRW aktuell umgesetzt wird, hat der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. Euro in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung gestellt. Wir gehen unverändert von einer vollständigen, schnellen und unbürokratischen Weitergabe des kommunalen Anteils durch das Land aus.

Die bislang vorgesehenen Verfahrensanforderungen sind allerdings nach wie vor durch eine hohe Komplexität geprägt. Das Land sollte, soweit es in seiner Zuständigkeit liegt, einen möglichst unkomplizierten und vollständigen Mittelabruf durch die Kommunen gewährleisten. Im Übrigen sollte es auch weiterhin gegenüber dem Bund dafür eintreten, dass die Verwendungsvorgaben und das bürokratische Verfahren möglichst einfach gestaltet werden.

Im Gesamtkontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ auch nach 2026 mit Aufwendungen aus dem Landeshaushalt einhergehen muss. Im Pakt wurde festgehalten, dass den kreisfreien Städten und Kreisen beachtlicher Sach- und Personalaufwand entstehen wird und unmissverständlich formuliert: „Die durch diesen Pakt bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.“ Diese Selbstverpflichtung ist auch in NRW im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung umzusetzen.

Darüber wird nochmals angeregt, vor dem Hintergrund der bestehenden Probleme, ärztliches Personal für die spezifischen Anforderungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, landesseitig einen entsprechenden Lehrstuhl „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu errichten und auch landesseitig zu finanzieren.

Zudem sind Mittel für eine Fortentwicklung des LZG zu einer, die Kommunen in Infektionsschutzfragen tatsächlich und praktisch unterstützenden, Institution vorzusehen sowie gestiegene Personalaufwendungen der unteren Gesundheitsbehörden, die aus den Erfahrungen mit den Anforderungen in pandemischen Lagen resultieren, zu finanzieren.

Angesichts der noch immer bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sollten trotz des Auslaufens des NRW-Rettungsschirms sämtliche ggf. zu erwartende Finanzierungsbedarfe im Landeshaushalt abgebildet werden. Die in der Ergänzungsvorlage vom 08.11.2022 (LT-Drs. 18/1500, Kapitel 11 023 „Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen“) vorgesehenen Ausgaben für Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen, insbesondere für den Schülerverkehr bzw. den Betrieb der Koordinierenden Corona-Impfeinheiten (KoCI) sind daher grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings könnten für evtl. wieder erforderlich werdende Impfkationen durch die Kommunen und die Kontrolle des Impfgeschehens deutlich mehr Mittel erforderlich sein. Für diesen Fall wären im Nachtragshaushalt Kapitel 023 noch entsprechende Mittel vorzusehen, wie sie für die angemessene Fortführung von Impfmaßnahmen (Titel 68660) erforderlich würden. Hier könnten die bislang vorgesehenen Mittel insbesondere unter f) für den Betrieb der Impfzentren bei einem stärkeren Infektionsgeschehen nicht ausreichen.

Zu Kapitel 11 090: Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) tritt weitestgehend zum 01.01.2023 in Kraft. Wie bereits mehrfach vorgetragen (vgl. u. a. LT-Stellungnahme 17/4683, S. 5 ff.; LT-Ausschussprotokoll 17/1682, S. 10 ff.), schaffen die vorgesehenen Änderungen neue Aufgaben und verursachen erheblichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene, aber auch bei den Trägern der Einrichtungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hatte seinerzeit eine Kostenfolgeabschätzung zur Verfügung gestellt, die als nicht gesetzeskonform (Vorgaben von § 3 KonnexAG) zu beanstanden war. Wesentliche finanzielle Mehrbelastungen aufgrund von – nicht zuletzt im Zuge der Landtagsberatungen hinzugekommenen – Aufgabenerweiterungen blieben unberücksichtigt. Hinzutreten werden nunmehr zu Beginn des Jahres 2023 mit der seitens des MAGS angekündigten Überarbeitung der WTG DVO auch weitere untergesetzliche Ausführungen, welche weitere Belastungen mit sich bringen werden.

Nach unserem Kenntnisstand ist allein der von einem Landschaftsverband geplante Stellenaufwuchs zur Umsetzung dieser neu übertragenen Aufgaben ab dem 01.01.2023 so umfassend, dass bereits dadurch die Wesentlichkeitsgrenze von § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG überschritten worden ist. Hinzu treten die Belastungen des anderen Landschaftsverbandes sowie der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, die ebenfalls im Rahmen ihrer Haushaltsplanung für 2023 nach unserem Kenntnisstand erhebliche zusätzliche Personal- und Sachausstattungsbedarfe sehen.

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben in der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, namentlich das Gebot zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, verpflichten zur Durchsetzung ggf. bestehender Kostenausgleichsmöglichkeiten; nötigenfalls werden auch insoweit Kommunalverfassungsbeschwerden erhoben werden müssen. Diese Konsequenz ließe sich jedoch immer noch vermeiden, wenn das Land zeitnah eine sachgerechte Kostenfolgeabschätzung nachholt und eine Belastungsausgleichsregelung erlässt. Daher ist im Landeshaushalt 2023 ein entsprechender Belastungsausgleich einzuplanen.

Zudem wird auf weitere konnexitätsrelevante Fälle aus dem Geschäftsbereich des MAGS hingewiesen. Mit der Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (AG SGB XII) im Herbst 2021 wurde den kreisfreien Städten und Kreisen die Aufgabe der Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII als neue Aufgabe zugewiesen. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Sofortzuschlags nach § 145 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (Sofortzuschlagsumsetzungsgesetz)“ wurde den zuständigen Trägern der Sozialhilfe im Sommer 2022 zusätzlich die Aufgabe der Erbringung der Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 Abs. 1 bis 3 SGB XII übertragen. Die Kostenfolgeabschätzung des Landes geht im Jahr 2022 von Mehrbelastungen in Höhe von ca. 500.000 Euro und ab dem Jahr 2023 bis zur voraussichtlichen Einführung der Kindergrundsicherung in Höhe von 960.000 Euro jährlich aus. Beide genannten Gesetze unterschreiten jeweils die Wesentlichkeitsgrenze, sind aber nach § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG zu berücksichtigen. Alles in allem wäre hier eine Streitvermeidende Lösung begrüßenswert.

Zu Kapitel 11 310, Titel 613 10: Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Die Kürzung der Mittel, die den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Belastungsausgleichs für die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts zur Verfügung stehen sollen, sind nicht hinnehmbar. Der in der Folge einer Kürzung unvermeidliche Abbau von Personalstellen würde eine zügige und qualitativ hochwertige Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung eines Schwerbehindertenstatus massiv in Frage stellen. Die Fallzahlentwicklung der letzten Jahre, auf die das Land offensichtlich abstellt, kann nicht als valide Grundlage angesehen werden. Die vermeintlichen Rückgänge dürften erheblich durch die Besonderheiten der Corona-Pandemie geprägt sein. Erforderlich ist eine Betrachtung der Entwicklung in den kommenden Jahren unter „normalen“ Bedingungen. Die einschlägigen Vorgaben des Eingliederungsgesetzes müssen daher weit ausgelegt oder notfalls geändert bzw. ausgesetzt werden. Eine solche Herangehensweise wird bekanntlich in der gesamten (Leistungs-)Verwaltung seitens des (Haushalts-)Gesetzgebers durch entsprechende Fristanpassungen und anderweitige großzügige Sonderregelungen praktiziert, um Corona-Sondereffekten Rechnung zu tragen.

Zu Kapitel 11 310, Titel 613 20: Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Belastungsausgleichs für die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zur Verfügung stehenden Mittel bedürfen weiterer Anpassungen. Die seitens des Ministeriums (bislang nur angedeutete) in ihrer Gesamtheit unveränderte Personalstellenplanung begegnet angesichts veränderter Anforderungen in der Bearbeitung insbesondere des Elterngelds Bedenken.

Zu Kapitel 11 310, Titel 633 10: Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Die Erhöhung der im Rahmen des fachbezogenen Sachaufwands an die Kreise und kreisfreien Städte zu erstattenden Pauschalen für die Beweiserhebungskosten ist grundsätzlich zu begrüßen. Anzumerken ist jedoch, dass Grundlage der Erhöhung im Wesentlichen Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sind, die bereits vor dem 01.01.2023 erfolgt sind. Mithin haben die Kommunen in den vergangenen Jahren Mehrkosten getragen, die nicht durch die bislang geltende Pauschale von 63,50 Euro abgedeckt sind. Diese Mehrkosten sollten ebenfalls rückwirkend erstattet werden.

Insgesamt ist im Zusammenhang mit der Anpassung des Belastungsausgleichs nach dem Eingliederungsge- setz (den vorgenannten drei Titeln) zu betonen, dass die förmliche Einbeziehung der kommunalen Seite im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung des Belastungsausgleichs entsprechend § 7 des Konnexitätsausfüh- rungsgesetzes noch aussteht. Durch die zeitlich mithin vorgelagert erfolgende Haushaltsplanung scheint ein ergebnisoffener Austausch faktisch ausgeschlossen.

9. Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie)

Zu Kapitel 14 300, Titelgruppe 64: Kommunalen und gesellschaftlicher Klimaschutz

Es wird begrüßt, dass der Klimaschutz insgesamt vorangebracht werden soll. Leider ist nicht klar erkennbar, wie der Klimaschutz auf der kommunalen Ebene vorangebracht werden soll.

10. Stützung kommunaler Energieversorger

Durch die Ergänzungsvorlage zum LHHG 2023 soll ein neuer Absatz 2 in § 20 ins LHHG 2023 aufgenommen werden, mit dem eine Haftungsfreistellung des Landes in Höhe von 5 Mrd. Euro zugunsten der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK eingeführt werden soll. Ziel ist die Kreditvergabe durch die NRW.BANK an Kommunen, die an kommunalen Energieversorgern selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, damit sie ihre in Folge der Verwerfungen durch die Energiekrise in Liquiditätsnot geratenen Energieversorger mit Kreditmitteln unterstützen können. Wir begrüßen die Einrichtung des Schutzschirms in Höhe von fünf Milliarden Euro für Stadtwerke zur Sicherung der kommunalen Energieversorgung uneingeschränkt, denn die Stadtwerke sind wichtige, systemrelevante Akteure bei der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Weder sie noch die Städte und Gemeinden sind in der Lage, den durch die kriegsbedingte Energiekrise ausgelösten deutlich höheren Liquiditätsbedarf alleine abzusichern. Wichtig ist, die Liquiditätshilfen kurzfristig bereitzustellen und bei der Ausgestaltung des Rettungsschirms neben dem Kreditangebot folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- die Verlängerung der Insolvenzantragspflicht,
- die Absicherung der Liquidität durch Bürgschaftserklärungen,
- die Abfederung von Verlusten bei Zahlungsausfällen von Endkunden durch Zuschüsse oder kapitalstärkende Maßnahmen und
- die Freistellung von finanziellen Haftungsfolgen im Falle der Ausführung von Anordnungen der Bundesnetzagentur zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Falle einer Gasmangellage.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Eckpunkte für eine Lösung der Altschuldenproblematik der Kommunen in Nordrhein-Westfalen

- Eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Blick nehmen. Diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber – sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten.
- Die hohen Schuldenstände der z.T. nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkredite gefährden die Stabilität der kommunalen Haushalte. Mit der Zinswende steigen die Zinslasten. **Das Zeitfenster für eine günstige Lösung schließt sich.**
- Die beste Zinssicherung ist der Schuldenabbau. Es gilt, einen Weg aufzuzeigen, wie die Kassenkreditbestände wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht. Die Rückführung der Kredite muss im Vordergrund einer Altschuldenlösung stehen. Dabei ist durch geeignete Instrumente das Zinsrisiko über die Laufzeit des Programms zu stabilisieren.
- Zinssicherung und Tilgung sind durch das Land und die teilnehmenden Kommunen zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung der kommunalen Familie, z.B. durch Vorwegabzüge im Gemeindefinanzierungsgesetz, ist auszuschließen („**Keine Vergemeinschaftung der Schulden.**“).
- Die Dimension des Hilfsprogramms muss dem Problem gerecht werden. Nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln können die betroffenen Kommunen genug eigene Mittel bereitstellen, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden. Dabei muss eine **nachhaltige Lösung** gewährleistet werden.
- Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der Landes-Altschuldenhilfe mitgedacht werden. Weitere Entlastungsmaßnahmen bei den kommunalen Soziallasten, z.B. bei den Kosten der Unterkunft im SGB II, den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung oder der Hilfe zur Pflege können ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung beitragen.
- Alle Kommunen sind auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Hinzu treten die Folgen der Corona-Pandemie und aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Einnahmemöglichkeiten bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen. Nordrhein-Westfalen darf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit seiner Kommunen nicht kaputtsparen.



Herrn Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Nathanael Liminski
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

E-Mail: nathanael.liminski@stk.nrw.de

Entlastung der Kommunen bei der Aufnahme Geflüchteter

09.11.2022

Sehr geehrter Herr Minister Liminski,

am 2. November 2022 hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesprächs mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitere Mittel für die Aufnahme von Geflüchteten zugesagt.

Die Herausforderungen bei der Aufnahme von Geflüchteten wachsen mit jedem Tag und erfordern konkrete Lösungen. Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung sich auch hinsichtlich dieser weiteren Bundesmittel dazu entschließt, eine zügige und vollständige Weitergabe an die Kommunen vorzunehmen.

Die Zusage des Bundes für die Finanzierung bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen wir als ein wichtiges Bekenntnis der gemeinsamen Verantwortung an. Die dafür von Bund und Ländern verabredete Erhöhung der Mittel um 1,5 Milliarden Euro in diesem Jahr und die vorgesehenen Mittel von 2,75 Milliarden Euro in 2023 werden jedoch nicht reichen. Das gleiche gilt für die auf Dauer angelegte jährliche Unterstützung des Bundes in Höhe von 1,25 Mrd Euro. Die Städte stehen zu ihrer Verantwortung. Wir erwarten aber, dass sich das Land neben dem wichtigen Ausbau der Landesaufnahmekapazitäten auch mit eigenen finanziellen Mitteln stärker einbringen wird.

Städtetag NRW
Helmut Dedy
Geschäftsführer
Telefon 0221 3771-229
helmut.dedy@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 50.70.00 N

Städte- und Gemeindebund NRW
Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
Telefon 0211 4587-212
christof.sommer@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.4-12/001

Insbesondere die Vorhaltekosten für nicht belegte Plätze sowie ungedeckte Kosten der Unterkunft im SGB II sind nun dringend auszugleichen. Darüber hinaus ist ein Ausgleich für die im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie für die in der Pflege und Eingliederungshilfe entstehenden Kosten zu schaffen.

Wir möchten Sie bitten, zeitnah Gespräche zur Verteilung der zugesagten Bundesmittel und zur ergänzenden finanziellen Unterstützung durch das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden aufzunehmen. Wir würden es begrüßen, wenn das Thema auch bereits im Gespräch mit Herrn Ministerpräsidenten Wüst in der kommenden Woche aufgegriffen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen